

Beschlossen mit der Gründungsveranstaltung vom _____:

Satzung
Förderverein Seddiner See e.V.(FVSS)

Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein FVSS den Namen "Förderverein Seddiner See e.V."
(nachfolgend der Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Potsdam eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Vereinsname mit dem Zusatz
"e.V." geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
Ländliche Heimvolkshochschule am Seddiner See e.V.
Seeweg 2, in 14554 Seddiner See
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S 1 Zweck

- (1) Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abgabenordnung ist:
 - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Erhalt der Seddiner Seenkette (Großer Lienewitzsee, Kleiner Lienewitzsee, Teufelssee, Kleiner Seddiner See, Großer Seddiner See, Kähnsdorfer See, Fresdorfer See) durch die Förderung der Grundwasserneubildung im Grundwassereinzugsgebiet der Seddiner Seenkette. Die Erfahrungen und Erkenntnisse sollen auch die Michendorfer und Wilhelmshorster Seen übertragen werden;
 - b) die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der angewandten Gewässerökologie;
 - c) der Förderung von Lenkungsmechanismen die den umweltbewussten Tourismus rund um die Seddiner und Michendorfer Seen gestalten;

- d) der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Umwelt- und Naturschutzes sowie im Bereich der angewandten Gewässerökologie mit dem Ziel, die Erkenntnisse umzusetzen, um die ökologischen Gleichgewichte im Ökosystem sowie des Wasserlandschaftshaushalts im Einzugsgebiet des Seddiner Sees wiederherzustellen und/oder zu stabilisieren;
 - e) der Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Ökologie, des Gewässer- u. Naturschutzes, der Hydrologie und der angewandten Gewässerökologie an der Seddiner Seenkette;
 - f) die Förderung von Projekten die den naturnahen und ökologischen Tourismus in der Region unterstützen;
 - g) die Durchführung eigener Mess - und Untersuchungsprogramme zur Vervollständigung von Daten zur Gewinnung neuer Erkenntnisse im Forschungsbereich der Ökologie und der Gewässerökologie sowie des Landschaftswasserhaushalts im Einzugsgebiet des Seddiner See;
 - h) die Durchführung von Maßnahmen die den Landschaftswasserhaushalt im Einzugsgebiet der Seddiner Seenkette stabilisieren.
 - i) Veranstaltungen und Informationen zur ökologischen Situation sowie zur naturnahen Tourismusentwicklung der Seddiner Seenkette;
- (3) Der Verein nimmt seine Aufgaben unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit wahr, er garantiert freie Meinungsäußerung.

S 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

S 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder in dem o. g. Verein können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die sich zur Satzung bekennen, die Ziele der Vereinigung unterstützen und im Sinne des Zwecks des Vereins aktiv oder fördernd tätig sein wollen und beim Vorstand schriftlich die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Assoziierte/Fördermitglieder sind erwünscht und sollen sich aktiv in die Vereinsarbeit mit einbringen. Sie haben kein Stimmrecht, dies haben nur die Vollmitglieder.

S 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Streichung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, welches gegen die Vereinsinteressen und -ziele gröblich verstoßen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Anhörung des Mitgliedes. Die Begründung wird schriftlich zugestellt. Auf Widerspruch des Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung, wird eine zusätzliche Mitgliederversammlung nach einem Monat einberufen und entscheidet erneut mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- (4) Streichung:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

S 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung anhand einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im I. Quartal in einem Betrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

S 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Juristische Personen übertragen ihre Stimme auf eine natürliche Person.
- (2) Die Ehrenmitglieder und assoziierte/Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Eine persönliche Haftung besteht für die Mitglieder des Vereins nicht. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

S 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der wissenschaftliche Beirat.
- (4) Es besteht die Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen.

S 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung;
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - c) Wahl des neuen Vorstandes;

- d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Beschluss des Jahresarbeitsplanes;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Vorschlag von Beiratsmitgliedern;
 - j) Auflösung des Vereins;
 - k) Entscheidung über den gegen den Ausschluss eingelegten Einspruch eines Mitgliedes.
- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt per Brief, E-Mail, Fax oder Telefon unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
 - (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb weiterer vier Wochen eine Mitgliederversammlung ein, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ausnahmefälle sind in der Satzung geregelt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

S 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen, darunter einem Vorsitzenden, einem oder zwei Vizevorsitzenden, einem Kassenwart und Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand hat, wenn es erforderlich ist, die Möglichkeit Beschlüsse schriftlich, fernmündlich oder anderer elektronischen Kommunikationsmedien treffen. Die Beschlüsse müssen Dokumentiert werden. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, so wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen der anwesenden Vizevorsitzenden zum Versammlungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzenden oder ein stellvertretener Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Vorstandmitglieder, die als Hauptverwaltungsbeamte einer Körperschaft öffentlichen Rechts tätig sind, haben die Möglichkeit sich durch Ihre Stellvertreter in der Vorstandversammlung vertreten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand des Vereins gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder:
 - durch den Vorsitzenden zusammen mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Beisitzer;
 - oder zusammen durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
 - oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem Beisitzer vertreten.Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Wahrnehmung bestimmter Rechtsgeschäfte bestellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorsitzende des Vereins werden einzeln gewählt. Gewählt ist der Kandidat mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Wahlverfahren für die jeweils anstehende Wahl beschließen.

- (8) Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann namentliche Abstimmung beschlossen werden.

S 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat (im Folgenden „Beirat“ genannt) besteht mindestens aus 3 Mitgliedern und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand berufen. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand ein Beiratsmitglied berufen, dass durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (2) Die Mitglieder des Beirates setzen sich aus Wissenschaftlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen. Der Beirat soll den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung in wichtigen Angelegenheiten des Vereins beraten, hierzu gehört schwerpunktmäßig die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterführung und Weiterentwicklung der angewandten Gewässerökologie und dem Schutz der Gewässer.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden.
- (4) Die Ehrenmitglieder können zu Beiratsmitgliedern berufen werden.
- (5) Eine Abberufung eines Beiratsmitgliedes kann durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Dieses ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Der Beirat tagt unter Teilnahme von mindestens einem Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen.
- (7) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (8) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Beirat angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Versammlungsleiter. Der Beirat bildet seine Meinung nach dem Konsensprinzip.

S 11 Aufbringen der Mittel des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt entsprechend der Finanzordnung aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Geldern der öffentlichen Hand sowie Fördermitteln.

S 12 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

